

## Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse: Pipinstrasse 7 50667 Köln

Tel.: 0221 9259610 Fax: 0221 92595111 Email: lsvd@lsvd.de

Internet:

http://www.lsvd.de

## LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

## 6. Februar 2014

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Ihr Zeichen: I A 1 – 3460/11 – 5 – 11 1103/2013 Ihr Schreiben vom 31.01.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Durch Artikel 1 des Entwurfs soll in Art. 22 EGBGB klargestellt werden, dass die Annahme eines Kindes durch einen ausländischen Lebenspartner dem Recht unterliegt, das nach Artikel 17b EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist. Diese Klarstellung ist bei der Zulassung der Stiefkindadoption durch Lebenspartner durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBI S. 3396) offenbar vergessen worden. Das hat in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt. Deshalb begrüßen wir diese Klarstellung sehr.

Artikel 2 beschränkt sich auf die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption 19.02.2013 (1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09, NJW 2013, 847). Die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner soll nicht erlaubt werden. Das erscheint uns irreal. Der Gesetzentwurf ignoriert, dass das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung ausdrücklich betonte: "Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt" (Rn. 104, zitiert nach Juris).

Postadresse: Postfach 103414 50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft BLZ 370 20 500 Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein Spenden sind steuerabbzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International Lesbian and Gay Association ILGA Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption von Kindern durch Lebenspartner hat praktisch keine Bedeutung mehr, weil Lebenspartner es dadurch umgehen können, dass sie ein Kind nacheinander adoptieren. Das ist sogar in ein und demselben Termin möglich. Der Familienrichter kann zunächst die Annahme des Kindes durch einen der Lebenspartner beschließen und den Beschluss diesem Lebenspartner sofort aushändigen. Damit ist der Beschluss wirksam und sofort rechtskräftig (§ 197 FamFG i.V.m. § 15 Abs. 2 FamFG und § 173 ZPO). Deshalb kann der Familienrichter sofort danach den Beschluss über die Annahme des Kindes durch den anderen Lebenspartner fassen und dem anderen Lebenspartner aushändigen. Damit ist die Adoption des Kindes durch die beiden Lebenspartner vollzogen.

Wir werten deshalb den Verzicht des Entwurfs auf die Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption als - sinnlosen! - Versuch, die verfassungswidrige Diskriminierung der Lebenspartner möglichst lange aufrecht zu erhalten, und als Brüskierung des Bundesverfassungsgerichts. Aufgrund der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 19.02.2013 ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass es sowohl das Verbot der gemeinschaftliche Adoption von erwachsenen Kindern durch Lebenspartner (siehe die Vorlagebeschlüsse des AG Schöneberg vom 08.03.2013 - 24 F 172/12 und 24 F 250/12) als auch das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption von minderjährigen Kindern für verfassungswidrig erklären wird.

Die mit Artikel 3 geplante Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes ist sachgemäß.

Mit freundlichen Grüßen, für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

(Manfred Bruns)

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.